



**LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN LANDESSPIELKLASSEN FRAUEN / JUNIORINNEN FÜR DAS SPIELJAHR 2026/2027

1. Gültigkeit

Diese Durchführungsbestimmungen gelten zusätzlich zu den bestehenden Ordnungen des LFV. Bei Nichtbeachtung kann ein Strafgeld ausgesprochen werden (§ 4 Abs. 9e SpO).

2. Teamstärke

Die Teams melden vor Beginn des Spielbetriebs die Teamstärke bei der Staffelleitung an. In der Winterpause besteht die Möglichkeit, die Teamstärke zu ändern. Dies ist bis Ende der Wechselperiode II (31.01.2027) zu melden.

Treffen zwei unterschiedlich gemeldete Teams aufeinander, ist die kleinere Teamgröße für die Spieldurchführung maßgebend.

- a. Für die Verbandsliga der Frauen können Teams in 9er- oder 11er-Stärke melden.
- b. Für die Verbandsliga der B-Juniorinnen können Teams in 7er, 9er- oder 11er-Stärke melden.
- c. Für die Landesligen der C-Juniorinnen können Teams in 7er- oder 9er-Stärke melden.
- d. Für die Verbandsliga der D-Juniorinnen können Teams in 5er- oder 8er-Stärke melden.

2.1 Meldung für Spieltag

Vor dem angesetzten Spieltermin kann die Teamstärke nach oben verändert werden. Die Absprache mit dem gegnerischen Team hat direkt zwischen den Teamoffiziellen zu erfolgen. Eine Änderung ist der Staffelleitung über das E-Postfach mitzuteilen, wobei eine Frist von 72 Stunden vor dem Spielbeginn in der Frauen-Verbandsliga und eine Frist von 24 Stunden vor dem Spielbeginn in allen Juniorinnen-Meisterschaften einzuhalten ist.

3. Spielansetzungen

Die Spiele aller Landesspielklassen werden zentral angesetzt über folgende Kontaktdaten:

Telefon: 0381/128552800

E-Post: Zentraler.Ansetzer@lfvm-v.evpost.de

4. Spielverlegungen und Anstoßzeit-Änderungen

Für Anträge auf Spielverlegung gelten die Bestimmungen des LFV.

Hierbei ist § 4 Nr. 6 SPO zu beachten.

Spielverlegungswünsche von Vereinen sind ausschließlich online (DFBnet) zu beantragen. Die beteiligten Vereine werden automatisch über das Mail-System über die entsprechende Entscheidung informiert.

Der neue gemeinsame Terminvorschlag für den veränderten Spieltag muss bei Spielverlegungen in der 1. Halbserie spätestens am nächsten möglichen freien Termin (Nachholspieltag) der 1. Halbserie, bei Spielverlegungen in der 2. Halbserie vor dem ursprünglich angesetzten Spieltag liegen.

Für den letzten Spieltag erfolgt grundsätzlich keine Spielverlegung bzw. Anstoßzeitänderung. Sollten aus Spielorganisatorischen Gründen unbedingt notwendig werden, ist die AG Spielbetrieb ermächtigt, für solche Fälle, außer bei Spielen, bei denen es um Auf- und Abstieg geht, Sonderregelungen zu treffen.

5. Wechselregularien

In den Landesspielklassen der Juniorinnen wird unabhängig von der Spielfeldgröße und der Mannschaftsstärke ein ständiges Ein- und Auswechseln von 5 Spielerinnen erlaubt.

In den Landesspielklassen der Frauen wird ergänzend zu § 5 Nr. 4d SpO Folgendes festgelegt:

- Eine Mannschaft, die im „Norweger-Modell“ (reduzierte Mannschaftsstärke, 1:8) gemeldet hat, darf während der gesamten Spielzeit maximal zwei Wechselspielerinnen einsetzen.

6. Einsatz in zwei Mannschaften innerhalb des Vereins

Hinsichtlich des Wechsels von Spielerinnen innerhalb zweier Mannschaften einer Altersklasse eines Vereins sind die Regelungen zu Einsatzbeschränkungen und zur Stammspielerqualifikation (Frauen: § 15 Nr. 2 SpO; Juniorinnen: §§ 9 und 14 JgdO) zwingend zu beachten. Stellt ein Verein zwei Mannschaften in einer Spielklassenebene, wird die zweite stets als unterklassig behandelt.

Die Regelung zur Stammspielerqualifikation wird generell anhand der Staffelgröße bestimmt und lautet im Spieljahr 2026/2027 wie folgt:

Staffelstärke		4	5	6	7	8	9	10
Stammspielerin ab Spiel	1. HS	2	3	3	4	4	5	5
	2. HS	5	6	7	8	9	10	11

7. Altersklasseneinteilung und Regelungen zum Einsatz von Juniorinnen

In Freundschaftsspielen zwischen B-Juniorinnen und Frauen-Mannschaften dürfen keine C-Juniorinnen zum Einsatz kommen.

Es gelten weiterhin folgende Grundsätze zur Spielberechtigung:

a. Für die Verbandsliga der Frauen gilt:

Spielberechtigt sind Spielerinnen ab dem Jahrgang 2009. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges (2010) kann eine Spielerlaubnis für alle Frauenteam ihres Vereins erteilt werden. Gleiches gilt, wenn eine Juniorin das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der (außerordentliche) Einsatz von 15-jährigen des jüngeren B-Jahrganges ist seit 1. Juli 2021 neu geregelt in § 10 Nr. 3 JgdO. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Teams bleibt daneben bestehen. Die Spielerlaubnis ist in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- i. schriftlicher Antrag des Vereins über das dafür vorgesehene Formular,
- ii. schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eine*r anerkannten Sportärzt*in oder Fachärzt*in für Innere Medizin.

b. Für die Landesspielklassen der B-Juniorinnen gilt:

Spielberechtigt sind Spielerinnen des B- und C-Jahrgangs (2010 bis 2013).

c. Für die Landesspielklassen der C-Juniorinnen gilt:

Spielberechtigt sind Spielerinnen des C- und D-Jahrgangs (2012 bis 2015).

d. Für die Landesspielklassen der D-Juniorinnen gilt:

Spielberechtigt sind Spielerinnen des D- und E-Jahrgangs (2014 bis 2017).

7.1 Einsatz von älteren/ jüngeren Spielerinnen

Zur Absicherung der Spielfähigkeit einer Juniorinnen-Mannschaft können Vereine den Einsatz von Spielerinnen, die keine Spielmöglichkeit bei Juniorinnen in ihrem oder einem anderen Verein haben, formlos bei der Arbeitsgruppe Spielbetrieb beantragen. Antragsberechtigt sind:

- D-Juniorinnen des älteren Jahrgangs zum Einsatz in einer Landesspielklasse der B-Juniorinnen
- B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs zum Einsatz in einer Landesspielklasse der C-Juniorinnen
- C-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs zum Einsatz in einer Landesspielklasse der D-Juniorinnen

Pro Spiel dürfen maximal zwei Spielerinnen mit bestätigtem Antrag zum Einsatz kommen. Die Mannschaften, die Spielerinnen mit bestätigtem Antrag einsetzen, sind nicht aufstiegsberechtigt und nicht berechtigt, an weiterführenden Vereinswettbewerben des NOFV oder DFB teilzunehmen.

In den Landespokalwettbewerben ist der Einsatz von Spielerinnen mit bestätigtem Antrag ausgeschlossen.

8. Spielorganisation / Regelungen zum „Norweger-Modell“

Die Spiele werden nach den Regeln des LFV durchgeführt. Die Verbandsligen der Frauen werden auf Großfeld (11er) oder verkürztem Großfeld (9er) gespielt. Die Verbandsliga der B-Juniorinnen wird auf Großfeld (11er), verkürztem Großfeld (9er) oder Halbfeld (7er) gespielt. Die Landesligen der C-Juniorinnen werden auf Halbfeld (7er) oder verkürztem Großfeld (9er) gespielt. Die Spielklassen der D-Juniorinnen werden auf verkleinertem Halbfeld (5er) oder Halbfeld (8er) gespielt. Wird das verkürzte Großfeld genutzt, ist das Spielfeld auf eine Länge von ca. 80 Metern zu reduzieren (i.d.R.: Kürzung um einen Strafraum), womit lediglich ein bewegliches Großfeld-Tor erforderlich ist. Die Breite entspricht weiterhin der Spielfeldgröße des jeweiligen Großfeldes.

9. Aufstiegsregelungen

Die Landesmeisterinnen bzw. bei Verzicht die Zweit- bzw. Drittplatzierten erhalten unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufstiegsberechtigung.

- a. Aus der Verbandsliga der Frauen kann bei sportlicher Qualifikation an der Relegation um den Aufstieg in die NOFV-Regionalliga teilgenommen werden.
- b. Sofern für die Spielzeit 2027/2028 ein überregionaler Spielbetrieb angeboten wird, für den sich eine B-Juniorinnen-Mannschaft sportlich qualifizieren kann, legt die Arbeitsgruppe Spielbetrieb folgende Regelung fest:

Sollte eine aufstiegsberechtigte Mannschaft der B-Juniorinnen-Verbandsliga bzw. eine andere (z. B. in eine Junioren-Staffel eingegliederte) B-Juniorinnen-Mannschaft in der Folgesaison an einem überregionalen Spielbetrieb teilnehmen wollen, ist dieses Interesse der Staffelleitung bis spätestens zum 31.03.2027 per E-Postfach schriftlich mitzuteilen. Bei mehreren Interessenten mit gleicher sportlicher Qualifikation wird die Entscheidung durch ein gesondertes Spiel oder Turnier herbeigeführt (vgl. § 8 Nr. 2d SPO).

10. Staffeleinteilungen

Die Staffeln der Landesspielklassen der Frauen und Juniorinnen bleibt nach unten offen, d.h. neue Teams können auf Antrag zugeordnet werden, wobei die Staffelstärke maximal 12 Mannschaften beträgt. Es gibt keinen Abstieg.

Staffeleinteilung Verbandsliga Frauen:

- FC Neubrandenburg 04
- F.C. Hansa Rostock II
- FSV 02 Schwerin
- Greifswalder FC
- HSG Warnemünde
- Rostocker FC
- TSV 1860 Stralsund

Staffeleinteilung Verbandsliga B-Juniorinnen:

- FC Neubrandenburg 04
- FSV 02 Schwerin
- Greifswalder FC
- Lübzer SV
- Rostocker FC II
- Schwaaner Eintracht
- SG Dynamo Schwerin (o.W.)

Staffeleinteilung Landesligen C-Juniorinnen:

Landesliga West	Landesliga Ost
FSV 02 Schwerin	1. FC Neubrandenburg 04
Hagenower SV	Greifswalder FC
Rostocker FC	Luckower FC
Schwaaner Eintracht	SG Karlsburg / Züssow
SG Rot Weiß Ziegendorf / Parchim	TSG Neustrelitz
TSV Empor Zarrentin	

Staffeleinteilung Verbandsliga D-Juniorinnen:

- Greifswalder FC
- FSV 02 Schwerin
- Rostocker FC
- SV Parkentin
- FSV NordOst Rostock
- PSV Rostock
- SV 90 Lohmen (o.W.)
- **Schweriner SC**

11. Bestimmungen zum Landespokalwettbewerb

- a. Der Pokalspielbetrieb der Frauen wird ausschließlich auf Großfeld ausgetragen. Der Landespokal ist für Mannschaften aus der Regionalliga, der Verbandsliga und den Kreis(ober)ligen geöffnet. Auch Spielgemeinschaften aus den Kreis(ober)ligen dürfen am Pokalwettbewerb teilnehmen.
- b. Der Pokalspielbetrieb der B-Juniorinnen wird ausschließlich auf verkürztem Großfeld (Spielfeldlänge ca. 80 m, Großfeldtore) ausgetragen. Der Pokalwettbewerb ist auch für Vereine, die nicht in der Verbandsliga B-Juniorinnen spielen, offen. Spielberechtigt sind Spielerinnen des B- und C-Jahrganges (2010-2013).
 - i. Der Landespokalsieger oder bei Verzicht der Zweitplatzierte spielt in einer gesonderten Qualifikationsrunde gegen den überregionalen und nicht am Landespokal teilnehmenden Vertreter F.C. Hansa Rostock um die Teilnahme am DFB-Pokal der Folgesaison. Voraussetzung dieses Qualifikationsspiels ist die Erfüllung der Teilnahmebedingungen für den DFB-Pokal.
- c. Der Pokalspielbetrieb der C-Juniorinnen wird ausschließlich auf Halbfeld (1:6) ausgetragen. Spielberechtigt sind Spielerinnen des C- und D-Jahrganges (2012-2015).
- d. Der Pokalspielbetrieb der D-Juniorinnen wird ausschließlich auf Halbfeld (1:7) ausgetragen. Spielberechtigt sind Spielerinnen des D- und E-Jahrganges (2014-2017).
- e. Unterklassige Mannschaften genießen in allen Altersklassen bis einschließlich zum Halbfinale Heimvorteil.
- f. Aus einem Verein darf in allen Altersklassen lediglich ein Team am Landespokal teilnehmen.
- g. In den Landespokalspielen aller Altersklassen sind die Wechselspielerregularien der Durchführungsbestimmungen (Punkt 5) gültig. In der Verlängerung ist der Einsatz einer zusätzlichen sechsten Wechselspielerin unzulässig (§ 5 Absatz 4 d SpO).

Die regulären Spielzeiten und Verlängerungen sind in § 5 SpO geregelt und sind entsprechend anzuwenden. Führt eine Verlängerung nicht zur Spielentscheidung, so ist diese durch Ausführung eines Strafstoßschießens herbeizuführen. In jenem treten je 5 Spielerinnen einer Mannschaft an. Sollte nach diesen fünf Spielerinnen noch keine Entscheidung herbeigeführt worden sein, treten die nächsten Spielerinnen, die sich beim Abpfiff im Spiel befanden, im Eins zu Eins gegeneinander an. (vgl. DFB-Regel 10, Punkt 3).

Hinweis zur 1. Runde im DFB-Pokal (Frauen):

Eine Spielgemeinschaft als möglicher Landespokalsieger darf nicht am weiterführenden DFB-Wettbewerb teilnehmen, da dies keine „ständige bestehende“ Spielgemeinschaft wäre.

SONDERREGELUNG:

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind und bei den Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt werden können, ist der Vorstand des LFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.